

Beschluss Antrag 2: Zusammenlegung Geschäftsordnung Bundeskonferenz und Bundesrat**Antragsteller*in: Sitzungsausschuss, Bundesleitung**

Die Satzung und Geschäftsordnung werden wie untenstehend geändert.

- 5 Der Sitzungsausschuss wird beauftragt redaktionell im Sinne der Bundeskonferenz den Begriff „Versammlung“ durch den Begriff „Sitzung“ zu ändern.

Satzung**4.2.1.1 Aufgaben der Bundeskonferenz**

- 10 Der Bundeskonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über
 - die Grundlagen und Ziele sowie die Satzung der Katholischen jungen Gemeinde und die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrats

15 **4.2.1.4 Änderungen der Grundlagen und Ziele, Satzung und Geschäftsordnung**

- Änderungen der Grundlagen und Ziele, der Satzung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit ~~der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.~~

4.2.2.3 Einberufung und Ablauf des Bundesrates

- 20
- ~~Die Sitzungen des Bundesrats sind öffentlich.~~
 - Der Bundesrat ist in der Regel öffentlich.
 - ~~Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz entsprechend.~~
- 25
- Den Ablauf des Bundesrates regelt die Geschäftsordnung. Es gilt die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates, sofern der Bundesrat keine eigene Geschäftsordnung beschließt. Änderungen an dieser eigenen Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit.

Geschäftsordnung der Bundeskonferenz und des Bundesrates

§1 Termin

5 ~~Der/Die~~ Termine der jährlichen Bundeskonferenz und der Bundesräte ~~wird/werden~~ von der Bundeskonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

10 Die Vorbereitung ~~der Bundeskonferenz~~ erfolgt durch die Bundesleitung. Bei der Vorbereitung der Bundeskonferenz ~~Dabei~~ wird sie durch den Bundesrat unterstützt.

§3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung ~~der Bundeskonferenz~~ wird in der Bundesleitung beraten und beschlossen.

§4 Einberufung

15 Die Bundeskonferenz wird von der Bundesleitung mindestens acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

§5 Öffentlichkeit

20 Die Bundeskonferenz und der Bundesrat ~~ist/sind~~ öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ anwesend sein.

25 Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ und die Mitglieder des Bundeswahlausschusses anwesend.

§6 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ können sich bei der Bundeskonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Diözesanleitung.

Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

§7 ~~Leitung~~ Sitzungsleitung

Die ~~Leitung der Bundeskonferenz~~ Sitzungsleitung obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

10 §8 Anträge

Anträge ~~an die Bundeskonferenz~~ können von den stimmberechtigten Mitgliedern ~~der Bundeskonferenz~~, ~~sowie~~ der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesandelelegationen, dem Wahlausschuss und, den Sachausschüssen gestellt werden. Darüber hinaus ist es den jeweiligen stimmberechtigten weiblichen, männlichen und INTA* Mitgliedern ~~der Bundeskonferenz~~ möglich, Anträge an die Mitglieder ihres jeweiligen eigenen Geschlechts ~~in der Bundeskonferenz~~ zu stellen.

Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn ~~Sitzungsbeginn~~ ~~der Bundeskonferenz~~ bei der Bundesleitung einzureichen und mindestens drei Wochen, vorher von der Bundesleitung den stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern ~~der Bundeskonferenz~~ zuzuleiten.

20 Verspätete Anträge können bis zum Sitzungsbeginn ~~Beginn der Konferenz~~ gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die einfache Mehrheit.

Initiativanträge können während der Konferenz ~~Sitzung~~ gestellt werden und benötigen zur Aufnahme in die Tagesordnung die absolute Mehrheit.

25 Satzungsänderungsanträge¹ können nach Ablauf der Antragsfrist nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

§9 Unterlagen

1 Satzungsänderungsanträge können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz beschlossen werden.

Mindestens drei Wochen vor ~~Beginn~~ Sitzungsbeginn erhalten die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ durch die Bundesleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- 5 • die Berichte der Bundesleitung zur Bundeskonferenz
- die Zwischenberichte der Bundesleitung zum Bundesrat
- die Berichte der Ausschüsse und Kommissionen zur Bundeskonferenz
- ~~den Bericht des Bundeswahlausschusses~~

10 Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte, Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist. Weiterhin kann eine Bereitstellung durch weitere technische Mittel durch die Bundesleitung erfolgen.

15 Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und E-Mail-Nachrichten. Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

§10 Beschlussfähigkeit

20 Die ~~Bundeskonferenz ist beschlussfähig, Beschlussfähigkeit ist hergestellt,~~ wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie mindestens zwei anwesende Geschlechter (m/w/i) mindestens jeweils ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

25 Die ~~Bundeskonferenz gilt als beschlussfähig~~ Beschlussfähigkeit gilt, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen, bis die*der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder die ~~Konferenz-Sitzung~~ für beendet erklärt wird.

§11 Beginn der Beratungen

30 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des Beschlusses der Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, abgesetzt sowie im Zeitplan umgestellt werden.

§12 Beratungen

- 5 Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Weibliche, männliche und INTA* Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ werden auf getrennten Redelisten geführt und im Wechsel (weiblich – männlich – INTA*) aufgerufen, eine Quotierung der Meldungen ist möglich.

Berichte werden abschnittsweise beraten.

- 10 Antragsteller*innen und Berichtersteller*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Der*die Vorsitzende kann die Redezeit begrenzen und Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

15 §13 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; das sind:

- 20 1. Hinweis zur Geschäftsordnung
2. Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung
3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
4. Antrag auf Schluss der Redeliste
5. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- 25 6. Antrag auf Änderung des Zeitplans
7. Antrag auf Vertagung bzw. Überweisung eines Antrages oder eines ~~Tagungsordnungspunktes~~ Tagesordnungspunktes an die Bundeskonferenz oder den Bundesrat
8. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- 30 9. Antrag auf Nichtbefassung

10. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung
11. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
12. Antrag auf Abstimmung über einen Antrag mit absoluter Mehrheit
13. Antrag auf erneute Abstimmung über einen Antrag
- 5 14. Antrag auf Vertagung der Konferenz
15. Antrag auf Schluss der Konferenz
16. Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung
17. Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit
18. Antrag auf geheime Abstimmung
- 10 19. Antrag auf geschlechtergetrennte Abstimmung
20. Antrag auf erneute Auszählung einer Abstimmung oder Wahl

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredner*in sofort abzustimmen.

- 15 Über Anträge gemäß 14-16 muss immer abgestimmt werden. Zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied der Bundeskonferenz die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Den Anträgen gemäß 17-19 ist immer zu entsprechen.

- 20 Der Antrag auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit gemäß 17 geht dem Antrag zum Widerspruch gegen die Maßnahmen der Sitzungsleitung gemäß 2, dieser dem Schlussertrag gemäß 15 und dieser dem Vertagungsantrag gemäß 14 vor. Die anderen Anträge werden nachrangig behandelt.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

§ 14 Mehrheiten

- 25 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.

- 30 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der Anzahl der

abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit berücksichtigt.

Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen und Enthaltungen überwiegt.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung, kann die*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmungen über Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Abgestimmt wird mit Stimmkarten oder digitalen Abstimmungsprogrammen. Die Sitzungsleitung (§7) gibt bei jeder Abstimmung die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einer Abstimmung ist ausgeschlossen.

Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit ~~der gesamten Bundeskonferenz~~ erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen ~~Mitglieder der Bundeskonferenz~~ bzw. ~~ein Antrag an die~~ männlichen ~~Mitglieder der Bundeskonferenz~~ bzw. ~~ein Antrag an die~~ INTA* Mitglieder der Bundeskonferenz bzw. des Bundesrats fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde. Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder INTA* Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb

des jeweiligen Geschlechts. Änderungen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.

§17 Wahlen

5 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter eines Geschlechtes gemeinsam statt. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechter werden getrennt durchgeführt.

Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.

10 Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten
15 und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

20 Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

25 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt.

30 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung² gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind.

- 5 Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

Abgestimmt wird mit Ja und Nein. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.

Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlichen Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:

- 20 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.
2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je Geschlecht, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.
- 25 3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je Geschlechts, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.
- 30 4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedliche*rn Geschlechts mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide

[2 Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.](#)

Personen im vierten Wahlgang jeweils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.

Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat*innen eines Geschlechts an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat*innen statt.
2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs an. Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.
3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat, findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

§ 19 Abweichende Amtszeiten

Bei Wahlen auf einem Bundesrat verkürzt sich die Amtszeit um die Dauer zwischen der vorangegangenen Bundeskonferenz und dem Bundesrat, sodass die Amtszeit immer auf einer Bundeskonferenz endet.

~~§19-20 Abwahl von einzelnen von der Bundeskonferenz oder vom Bundesrat gewählten Personen~~

Anträge auf Abwahl³ von einzelnen von der Bundeskonferenz oder dem Bundesrat gewählten Personen sind bis spätestens vier Wochen vor ~~Beginn-Sitzungsbeginn der Bundeskonferenz~~ der Bundesleitung schriftlich einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern ~~der Bundeskonferenz~~ schriftlich zuzuleiten.

3 Der Bundesrat kann nach §4.2.2.1 der Bundessatzung nur vom Bundesrat gewählte Personen abwählen.

Die Abwahl von Mitgliedern der Bundesleitung und des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“ sind nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

~~Zur Abwahl von Bundesleitungsmitgliedern bzw. von der Bundeskonferenz gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates des „Bundesstelle der Katholischen jungen Gemeinde e.V.“, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.~~ Zur Abwahl aller anderen von der Bundeskonferenz und dem Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit notwendig.

§20-21 Protokoll

~~Über jede Bundeskonferenz~~ Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§21-22 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern ~~der Bundeskonferenz~~ innerhalb von acht Wochen nach Beendigung der Bundeskonferenz-Sitzungsende zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Bundesleitung benachrichtigt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ~~der Bundeskonferenz~~ über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet die Bundesleitung. Nimmt die Bundesleitung einen Einspruch nicht an, entscheidet der Bundesrat verbindlich.

§22-23 Außerordentliche Bundeskonferenz bzw. außerordentlicher Bundesrat

Eine außerordentliche Bundeskonferenz-Sitzung muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

~~Die Einladung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.~~

Die Bundesleitung muss eine beantragte außerordentliche Bundeskonferenz-Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Beantragung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung zu einer außerordentlichen Bundeskonferenz muss mindestens sechs Wochen, zu einem außerordentlichen Bundesrat mindestens vier Wochen vor dem Termin erfolgen.

§~~23~~-24 Schlussbestimmung

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde ~~2023~~-2024 in Altenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

5

Einstimmig angenommen.